

Anlage:

Selbstständige Durchführung einer „sonstigen schulischen Veranstaltung“ im Sinne des Art. 30 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) anstelle der dadurch ausgefallenen Unterrichtsstunden eigenverantwortlichen Unterrichts (vgl. § 4 Abs. 2 der Unterrichtsvergütungsverordnung – UntVergV)

Datum	Art der Veranstaltung gem. § 4 Abs. 2 UntVergV (z.B. Unterrichtsgang, Schülerwanderung, Schulgottesdienst)	Ort	Anzahl der durch die Veranstaltung ausgefallenen Unterrichtsstunden

vgl. § 4 Abs. 2 UntVergV: „Führen Lehramtsanwärter während der Zeit, in der ihnen eigenverantwortlicher Unterricht übertragen ist, eine sonstige schulische Veranstaltung im Sinn des Art. 30 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen selbstständig durch, sind die hierdurch ausfallenden Unterrichtsstunden bei der Berechnung der Unterrichtsvergütung in dem Umfang zu berücksichtigen, wie wenn sie tatsächlich abgeleistet worden wären. Als sonstige schulische Veranstaltungen in diesem Sinn gelten insbesondere Unterrichtsgänge einschließlich der Begleitung der Schülerinnen und Schüler bei Betriebserkundungen und Betriebspraktika, Schüler- und Lehrwanderungen, Lehr- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulschulskikurse, Schulsportveranstaltungen, Schulfeste, Theaterbesuche und Schulgottesdienste.“